



Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen (AGS)

[1] Grundsätze

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen (AGS) in Nordrhein-Westfalen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD. Ihre organisatorische Grundlage bilden die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft“ und die vom Parteivorstand am 30.1.1995 beschlossenen Richtlinien in der Fassung vom 30.6.1997 und der Satzung des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die AGS im Landesbezirk Nordrhein-Westfalen ist der Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaften aus den Unterbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Beteiligung gebildeter regionaler Zusammenschlüsse ist entsprechend der Satzung des SPD-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen zu übernehmen.

[2] Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel ist es, das Wissen der Selbständigen und Unternehmer in unserer Gesellschaft für die SPD zu nutzen und den Interessen der Selbständigen in der SPD Geltung zu verschaffen durch angemessene Beteiligung an der innerparteilichen Meinungsbildung, an parlamentarischen Entscheidungen auf allen Ebenen sowie der Vertrauens- und Zielgruppenarbeit nach innen und außen.
- (2) Im Sinne dieses Zieles wird die AGS politische Projektarbeit und Foren initiieren und durchführen und die Koordination der Vertrauens- und Zielgruppenarbeit in Kooperation mit den Regionalgliederungen vor Ort und den Unterbezirken unterstützen.
Die AGS wird, um Einflussnahme auf die Politikgestaltung der NRWSPD zu erreichen, die Koordinierung von Netzwerken, auch in den Untergliederungen, unterstützen. Sie wird wesentlich zur Netzwerkbildung mit Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften und berufsständischen Organisationen beitragen.

[3] Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen sind

- die AGS-Landeskonferenz
- der AGS-Landesvorstand

[4] AGS-Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz ist das höchste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Die Landeskonferenz findet in Form einer Vollversammlung der Mitglieder der AGS im Landesverband NRW statt. Das aktive und passive Wahlrecht in der Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen NRW bleibt Mitgliedern vorbehalten, die in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit (Unterstützer) schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband NRW erklärt haben.

Über weitere beratende Mitglieder kann die Landeskonferenz beschließen.

- (2) Die Landeskonferenz der AGS NRW findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung acht Wochen vorher einberufen.

- (3) Zu den Aufgaben der AGS-Landeskonferenz gehören:

- (a) die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes
- (b) die Wahl des AGS-Landesvorstandes
- (c) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Anträge an die Landeskonferenz können von den AGS-Arbeitsgemeinschaften auf Ortsvereins- und Unterbezirksebene, und dem AGS-Landesvorstand gestellt werden, Sie sind sechs Wochen vor der Landeskonferenz dem Landesvorstand einzureichen.

- (4) Die Anträge sowie die weiteren Konferenzunterlagen sind den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz zuzuleiten.

- (5) Die Wahl der Delegierten zur AGS-Bundeskonzferenz erfolgt durch die AGS-Landeskonferenz.

- (6) Die Landeskonferenz wählt das Mitglied / die Mitglieder für den Bundesausschuss

[5] AGS außerordentliche Landeskonferenz

- (1) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen

- (a) auf Beschluss der Landeskonferenz
- (b) auf einem mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes

- (2) Eine AGS-außerordentliche Landeskonferenz ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens fünf Tage vor Beginn der außerordentlichen Landeskonferenz den Delegierten bekannt zu geben.

[6] Der AGS-Landesvorstand

- (1) Der AGS-Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau (geschäftsführender Vorstand)
- (b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand),
- (c) der/dem Schriftführer*in
- (d) 9 – 12 Beisitzer*innen
- (e) Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft und erledigt die laufenden Geschäfte. Die/der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen.

- (2) Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:

- (a) die Vorsitzenden der nach [4] (a) dieser Richtlinien gebildeten AGS-Regionen
- (b) die/der zuständige Mitarbeiter*in (beratend im geschäftsführenden Vorstand)

- (3) Der AGS-Landesvorstand führt die Beschlüsse der AGS-Landeskonferenz aus. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und erledigt die laufenden Geschäfte.

- (4) Die/der Vorsitzende der AGS gehört dem SPD-Landesvorstand als beratendes Mitglied an.

- (5) Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen sach- und fachkundige Personen beratend und unterstützend hinzuziehen.

[7] Wahlen und Satzungen

Wahlen und Beschlüsse erfolgen nach den Organisationsstatuten und der Wahlordnung der SPD.

Beschlossen durch den SPD-Landesvorstand NRW am 17.06.2011.

Geändert durch Beschluss des SPD-Landesvorstandes am 15.04.2016.

Geändert durch Beschluss des SPD-Landesvorstands am 29.10.2021.